

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-6666/2006
{T 0/2}

Urteil vom 29. Januar 2008

Besetzung

Richter Markus König (Vorsitz), Richter Vito Valenti,
Richter Kurt Gysi,
Gerichtsschreiberin Eveline Chastonay.

Parteien

X._____, Türkei
vertreten durch Edith Hofmann, _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6,
3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verfügung vom 11. Juli 2003 i.S. Asyl und Wegweisung /
N _____

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, kurdischer Ethnie und gemäss eigenen Angaben yezidischen Glaubens mit letztem Wohnsitz in A._____, verliess den Heimatstaat am 7. August 2002 und gelangte über B._____ in die Schweiz, wo er am 12. August 2002 ein Asylgesuch stellte. Am 16. August 2002 wurde er im Empfangszentrum (vormals Empfangsstelle) Kreuzlingen erstmals kurz befragt. Für die Dauer des Asylverfahrens wurde der Beschwerdeführer dem Kanton C._____ zugewiesen. Am 12. November 2002 wurde der Beschwerdeführer durch die zuständige kantonale Behörde zu seinen Asylgründen befragt. Das Bundesamt führte am 8. Juli 2003 eine ergänzende Befragung durch.

Zur Begründung seines Asylgesuches machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe in seinem Heimatdorf die Primar- und Mittelschule sowie ein Jahr des Gymnasiums absolviert. Er gehöre der religiösen Minderheit der Yeziden an und habe den Glauben auch praktiziert. Wegen seiner Glaubenszugehörigkeit habe er schon in seiner Kindheit Schwierigkeiten bekommen. Er sei in der Schule und im Dorf von den anderen Kindern beschimpft und auf der Strasse mit Stöcken angegriffen sowie mit Steinen beworfen worden. Einmal habe ihn ein muslimischer Jugendlicher mit einem Messer verletzt. Unbekannte hätten auf das elterliche Haus geschossen. Aufgrund dieser Vorfälle habe er auf Anraten seiner Eltern den Heimatstaat verlassen.

Zum Beleg seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren zwei Bestätigungsschreiben sowie eine Bescheinigung der Zugehörigkeit eines in Deutschland wohnhaften Verwandten, D._____, zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden ins Recht.

B.

Mit Verfügung vom 11. Juli 2003 - eröffnet am 22. Juli 2003 - stellte die Vorinstanz fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines asylrelevanten Sachverhaltes nicht. Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung und hielt fest, der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich.

C.

Mit Beschwerde vom 20. August 2003 an die Schweizerische Asylre-

kurskommission (ARK) beantragte der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Gewährung des Asyls. Im Falle einer Bestätigung der negativen Verfügung sei die verfügte Wegweisung zu überprüfen und festzustellen, dass diese weder zulässig noch zumutbar sei, und es sei ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In prozessualer Hinsicht wurde der Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt. Auf die Begründung der Rechtsbegehren und auf die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

D.

Der zuständige Instruktionsrichter verzichtete mit verfahrensleitender Verfügung vom 28. August 2003 auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Hinsichtlich des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Mit gleicher Verfügung wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die in der Beschwerde in Aussicht gestellten Beweismittel innert Frist einzureichen.

E.

Am 20. September 2005 reichte der Beschwerdeführer ein deutsches Gerichtsurteil betreffend die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Verwandten D._____, Fotos von Einschusslöchern in der Eingangstür seines Elternhauses in A._____ sowie zwei Bestätigungsschreiben betreffend seinen unruhigen, schlechten Schlaf in der Asylbewerberunterkunft zu den Akten.

F.

Das Bundesamt hielt in der Vernehmlassung vom 15. Januar 2004 an seiner Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am 23. Januar 2004 unter Ansetzen einer Frist für allfällige Gegenäusserungen zur Kenntnis gebracht.

Der Beschwerdeführer liess seine Replik am 10. Februar 2004 zu den Akten reichen.

G.

Am 16. September 2005 reichte der Beschwerdeführer ein Bestäti-

gungsschreiben von E._____ im Original und übersetzt in eine Amtssprache, zu den Akten.

H.

Im Rahmen eines erweiterten Schriftenwechsels äusserte sich die Vorinstanz am 27. September 2006 zur Frage des Vorliegens einer schwerwiegenden persönlichen Notlage und kam, nachdem die zuständige kantonale Behörde die Abweisung beantragt hatte, zum Schluss, vorliegend könne das Vorliegen einer solchen nicht bejaht werden.

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am 10. Oktober 2006 unter Ansetzen einer Frist zu allfälligen Gegenäusserungen zur Kenntnis gebracht.

Der Beschwerdeführer reichte seine Stellungnahme am 25. Oktober 2006 fristgerecht ein.

I.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2006 reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben einer türkischen Militärbehörde vom 30. November 2004 zu den Akten.

J.

Am 16. März 2007 wurde dem Beschwerdeführer respektive seiner Rechtsvertreterin mitgeteilt, dass das Beschwerdeverfahren per 1. Januar 2007 vom neu zuständigen Bundesverwaltungsgericht übernommen worden sei.

K.

Am 13. Juli 2007 und 28. August 2007 liess der Beschwerdeführer die Übersetzung des Schreibens der Militärbehörde und verschiedene Berichte zur Lage in seinem Heimatland zu den Akten reichen.

L.

Nach Aufforderung durch den Instruktionsrichter reichte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers am 10. Januar 2008 ihre Kostennote zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) hängigen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

1.3 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung aus, gemäss ihren Kenntnissen gehöre F._____, woher der Beschwerdeführer stamme, nicht mehr zum Siedlungsgebiet der Yeziden, weshalb an dessen geltend gemachter Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft erste Zweifel entstünden. Ferner habe der Beschwerdeführer bestimmte Merkmale des yezidischen Glaubens nicht korrekt geschildert. Die diesbezüglichen falschen Angaben würden die Zweifel an der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft respektive an seiner Behauptung, praktizierender Yezide zu sein, verstärken. Die allgemeinen Kenntnisse zu den Grundzügen des yezidischen Glaubens seien wenig detailliert, ungenau und vage ausgefallen, was die Feststellung bestätige, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen praktizierenden Yeziden handle. Folglich seien an den geltend gemachten Übergriffen, die der Beschwerdeführer wegen seiner Religion geltend gemacht habe, ebenfalls Zweifel anzubringen. Diese würden durch die wenig detaillierten Schilderungen der angeblichen Behelligungen bestärkt. So habe er nicht sagen können, wann diese angeblichen Übergriffe begonnen hätten und wann er zum letzten Mal in der Schule schikaniert worden sei. Weiter habe er den tätlichen Angriff eines muslimischen Jugendlichen mit dem Messer nur vage wiedergeben und das Datum des Vorfalls nicht nennen können. Insgesamt vermöchten die diesbezüglichen Vorbringen daher nicht zu überzeugen.

Soweit der Beschwerdeführer Beweismittel betreffend seine Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden beibringe, würden sich diese letztlich als untauglich erweisen. Einerseits sei bereits aufgrund der tatsachenwidrigen und detailarmen diesbezüglichen Angaben davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht der besagten Gemeinschaft angehöre. Andererseits hätten Bestätigungsschreiben von G._____ bei Yeziden-Experten einen schlechten Ruf und würden teilweise gar als Gefälligkeitsschreiben beurteilt. Zudem sei nicht

nachvollziehbar, dass G._____ für den Beschwerdeführer eine Bestätigung ausstellen könne, da diese beiden Personen gemäss Angaben des Beschwerdeführers keinerlei persönlichen Kontakte gehabt hätten. Hinsichtlich der Bestätigung des Muhtars seines Heimatdorfs habe der Beschwerdeführer angegeben, dieser sei sein Onkel und ebenfalls Yezide. Dabei sei einerseits nicht nachvollziehbar, dass ein vermeintlich verfolgter Yezide dieses Amt ausüben können sollte, andererseits sei dieses Bestätigungsschreiben aufgrund des Verwandtschaftsgrades als Gefälligkeitsschreiben zu beurteilen; dieselbe Schlussfolgerung treffe auf die von einem Cousin in Deutschland beschaffte Bestätigung zu.

Insgesamt seien die Vorbringen nicht glaubhaft, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

4.2 In der Rechtsmitteleingabe wird daran festgehalten, dass der Beschwerdeführer der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehöre. Es treffe zwar zu, dass der Beschwerdeführer (noch) nicht sehr viel über seine Religion wisse. Er wisse aber, dass er Yezide und dies im Dorf auch bekannt geworden sei, was die Nachstellungen durch die muslimischen Kinder ausgelöst habe. Ein Vorfahr von ihm sei nach F._____ gekommen und habe in A._____ Wohnsitz genommen. Alle von diesem Vorfahr abstammenden X._____ -Familien seien Yezidi. Sie seien die einzigen Yeziden in diesem Dorf. Dies würden verschiedene Dorfbewohner – alevitische Muslime, die aus politischen Gründen Asyl erhalten hätten – bezeugen. Die yezidische Religion weise die Besonderheit auf, dass die einfachen Gläubigen direkt über den Glauben keine Überlieferung erhielten, sondern sich darauf beschränkten, die Riten einzuhalten und die Tabus zu berücksichtigen; deshalb verfüge die Familie X._____ nur über wenig eingehende Kenntnisse über ihre Religion. Zudem gebe es in F._____ keinen Pir (Geistlichen), der Vater habe mitunter seinen Pir in H._____ besucht. Eine entsprechende Bestätigung dieses Pir werde nachzureichen versucht. Es sei folglich nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wenig über seine Religion habe sagen können und diesbezüglich auf den Vater verwiesen habe. Dass der Beschwerdeführer sich als Yezide bekenne, obwohl er die Bedeutung dieser Religion kaum erklären könne, spreche eher dafür, dass er die Wahrheit sage. Dem Beschwerdeführer gehe es aufgrund der erlittenen Nachstellungen psychisch schlecht; mindestens einmal sei er bei einem solchen Angriff mit Steinen ohnmächtig geworden. Die Nachstellungen

durch die Dorfkinder habe ein psychisches Trauma bewirkt, welches durch weitere Ereignisse noch verstärkt worden sei. So habe I._____ mitgeteilt, dass auf das Elternhaus des Beschwerdeführers geschossen worden sei. Alle diese Vorkommnisse seien auf ihre Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft zurückzuführen. Mit den alevitischen Dorfbewohnern hätten sie keine Probleme gehabt, indessen hätten die sunnitischen Bewohner die Yeziden geschlagen und gequält; Schutz durch die Sicherheitskräfte habe es keinen gegeben. Der Yezide D._____, welcher in J._____ Asyl erhalten habe, bestätige seine Verwandtschaft mit dem Beschwerdeführer.

Es treffe zu, dass in F._____ keine K._____ mehr registriert seien. Dennoch lebe die yezidische Familie X._____ seit über 100 Jahren in A._____. Hinsichtlich der Angaben zu den Personen und Gottheiten, an die sich die Gebete der Yezidi richten würden, habe der Beschwerdeführer unter anderem den Propheten Melek Tau konkret genannt und die entsprechende Schilderung treffe auf entsprechende Abbildungen - wovon eine eingereicht werde - zu. Es müsse zudem berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer den muslimischen Religionsunterricht habe besuchen müssen und diesen Glauben daher letztlich besser kenne als den eigenen. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer mehrere Besonderheiten seines Glaubens nennen können. Dass die Farbe dunkelblau oder schwarz eine verbotene Farbe sei, habe der Beschwerdeführer demgegenüber nicht gewusst, denn die Familie habe gewohnheitsmässig praktisch nur weisse Kleidung benutzt, um so sicher nichts falsch zu machen. Hinsichtlich der Beschneidung sei festzuhalten, dass diese nicht in allen Yezidi-Gemeinschaften gleich praktiziert werde; die Antwort des Beschwerdeführers, wonach dies nach der Geburt oder vor der Hochzeit geschehe, sei daher korrekt. Über den Totenritus könne er, da in einem muslimischen Umfeld aufgewachsen, nichts Genaueres sagen. Hinsichtlich der Nichtkenntnis des Heiligtums der Yeziden sei zu beachten, dass die Yeziden seit langer Zeit nicht mehr zu ihrem Heiligtum L._____ hätten pilgern können. Zudem sei der Beschwerdeführer erst als Heranwachsender und allmählich vom Vater in seinen Glauben eingeführt worden.

Der Beschwerdeführer habe so häufige schwerwiegende Übergriffe erlebt, dass er diese nicht mehr einzeln mit Datum registrieren könne. Ein bestimmtes Anfangsereignis könne ebenso wenig genannt werden, da dies einfach immer so gewesen sei; auch die Vorfahren hätten dies

schon erlebt.

Hinsichtlich der Bestätigungen wird in der Beschwerde ausgeführt, der Umstand, dass G._____ angeblich mitunter Gefälligkeitsschreiben ausstelle, bedeute nicht, dass er dies immer tue. Zudem habe der Beschwerdeführer klar gesagt, sein Vater kenne G._____ und dieser kenne zudem seine Grosseltern. Damit könne G._____ sehr wohl eine entsprechende Bestätigung ausstellen. Sein Onkel sei nach einem Streit unter Grossfamilien im Dorf als Muhtar gewählt worden, da er neutral gewesen sei und ein gewisses Ansehen geniesse. Insgesamt spreche alles dafür, dass der Beschwerdeführer Yezide sei und deswegen über längere Zeit in schwerwiegender Weise und in asylrelevanter Härte verfolgt worden sei.

4.3 Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführer sei anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung ausführlich zu seinen Kenntnissen zur yezidischen Glaubensgemeinschaft befragt worden, wobei seine allgemeinen Kenntnisse zu allgemein und wenig detailliert ausgefallen seien. Deshalb dränge sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschwerdeführer weder dieser Glaubensrichtung angehöre noch praktizierender Yezide sei. Die zahlreichen auf Beschwerdeebene eingereichten Bestätigungsschreiben vermöchten daran nichts zu ändern, zumal diese allgemein gehalten, kurz abgefasst und inhaltlich ähnlich seien. Auch das eingereichte Urteil M._____ bezüglich der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Angehörigen D._____ vermöge zu keinem anderen Schluss zu führen, da in jenem Verfahren ebenfalls eine Bestätigung von G._____, deren Seriosität grundsätzlich bezweifelt werde, zur Beurteilung herangezogen worden sei.

4.4 In der Replik wird unter anderem (erneut) darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in einem Umfeld aufgewachsen sei, die seiner Religion feindlich gesinnt gewesen sei. Er sei wegen seiner Glaubenszugehörigkeit verfolgt und gequält worden; auf das Haus seiner Familie sei auch geschossen worden. Dennoch sei er langsam vom Vater in die Rituale und Gebote seines Glaubens eingeführt worden, soweit diese dem Vater noch bekannt gewesen seien.

5.

5.1 Die Vorinstanz hat die Asylvorbringen des Beschwerdeführers, namentlich seine Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden sowie seine Angaben, er sei praktizierender Yezidi und habe deswegen Verfolgungsmassnahmen erlitten, als unglaubhaft beurteilt. Auf Beschwerdeebene werden indessen einlässliche und durchaus nachvollziehbare Argumente aufgelistet, welche für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdeführers sprechen. So wird in den verschiedenen Eingaben unter anderem festgehalten, der Beschwerdeführer sei in einem Umfeld aufgewachsen, das seiner Religion feindlich gesinnt gewesen sei. Zudem sei der Beschwerdeführer nur allmählich vom Vater in die Eigenheiten der Religion eingeführt worden. Dabei habe der Vater seinerseits in F._____ keinen Pir gehabt, und diesen mitunter in H._____ besuchen müssen. Der Beschwerdeführer habe seine mangelnden Kenntnisse im Übrigen offen und ehrlich angesprochen, was eher für als gegen seine Glaubwürdigkeit spreche.

5.2 Die Ausführungen des Beschwerdeführers stimmen grundsätzlich mit den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts überein.

Nach den vorliegenden Berichten ist die yezidische Religion eine monotheistische Glaubensrichtung, deren Wurzeln nach eigenem Verständnis weit vor dem Christentum und Judentum liegen. Das Yezidentum kennt keine verbindliche religiöse Schrift vergleichbar der Bibel für die Christen. Die Vermittlung religiöser Traditionen und Glaubensvorstellungen beruht bisher ausschliesslich auf mündlicher Überlieferung, wobei der Glaube überwiegend durch Lieder und Bräuche weitergegeben wird. Die Erziehung der Söhne in der yezidischen Familie ist nur anfänglich Aufgabe der Mutter und wird im Alter von drei bis sechs Jahren vom Vater übernommen. Der Vater ist es auch, der den Sohn danach (geschlechtsspezifisch) erzieht und ihn allmählich in die Mysterien der yezidischen Religion einführt. Vor diesem Hintergrund ist geradezu zu erwarten, dass der Beschwerdeführer, der seine Familie im Alter von 16 Jahren in Richtung Schweiz verlassen hat, nicht bereits alle spezifischen Fragen über seine Religion beantworten konnte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Yeziden ihren Glauben geheim praktizieren; sie unterliegen dem "taqiyeh", das heisst, sie sollen sich nach aussen defensiv verhalten, dabei Gott und den Engel Pfau nicht verleugnen, die Gemeinsamkeiten aber dort anerkennen, wo sie mit anderen (Buch-)Religionen vereinbar sind. Diese verinnerlichte Einstellung bewirkt indessen offenbar auch, dass Yeziden der

angemessene Einblick in die Mysterien ihrer eigenen Religion ganz oder teilweise abhandeln kommt (vgl. auch: ANDREAS ACKERMANN, Yeziden in Deutschland – von der Minderheit zur Diaspora, in: Paideuma – Mitteilungen zur Kulturkunde, 2003, S. 157 ff.: „Eine besondere Rolle spielt dabei die [mangelnde] Kommunizierbarkeit yezidischer Religiosität, die letztlich den Prüfstein und die wesentliche Motivation für die Diasporisierung darstellt. So fühlen sich viele Yeziden überfordert, wenn sie etwa in Asylverfahren zum Beweis der von ihnen geforderten ‚Glaubensgebundenheit‘ mit deutschen Institutionen, die bestimmte orthodoxe, an Schrift gebundene Religionsformen voraussetzen, quasi-theologische Disputationen über ihren Glauben führen sollen und zum Beispiel erklären müssen, wer Tawûsê Melek sei“).

Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Schulbesuches zwingend den islamischen Religionsunterricht, der im Jahr 1983 in allen türkischen Schulen als Pflichtfach eingeführt worden ist, besuchen musste. Auch dieser Umstand dürfte – abgesehen von den weiteren diesbezüglichen Folgen für einen Yeziden – dazu beigetragen haben, dass der Beschwerdeführer nicht zu allen glaubensspezifischen Fragen eingehend und korrekt Antwort geben konnte. Zudem ist beispielsweise durchaus glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nicht jede Einzelheit eines yezidischen Totenritus hat nennen können, wenn er selber noch gar nie an einem solchen Ritual teilgenommen hat (vgl. BFM-Protokoll BFM S. 8). Immerhin hat der Beschwerdeführer diesbezüglich unter anderem zutreffend ausgesagt, dass der Sarg für Frauen etwas tiefer eingelassen wird als für Männer und dass das Gesicht in Richtung der Sonne zeigen muss. Ebenfalls zutreffend ist, dass der Mann einen Grabstein beim Kopf und einen Stein beim Fuss erhält (vgl. a.a.O.). Dass die Angaben des Beschwerdeführers zu Fragen wie dem Bestehen und Ablauf eines Taufrituals sowie der Beschneidung nicht in jedem Detail korrekt ausgefallen sind, ist nach dem oben Gesagten erklärbar.

Unter Berücksichtigung des Alters des Beschwerdeführers, den geschilderten Besonderheiten der yezidischen Religion und Glaubensvermittlung, sowie der isolierten Situation der Familie des Beschwerdeführers als einzige Yezidenfamilie in einem muslimischen Umfeld, hinterlassen die protokollierten Aussagen insgesamt einen authentischen und nachvollziehbaren Eindruck. Hinzu kommt, dass der Glauben des Beschwerdeführers in mehreren zu den Akten gereichten Be-

stätigungen dokumentiert und belegt wird. Die Schwelle zur Glaubhaftigkeit ist vorliegend offensichtlich deutlich überschritten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass der Beschwerdeführer Angehöriger der yezidischen Glaubensgemeinschaft ist und diesen Glauben im Rahmen der ihm beschränkt offen stehenden Möglichkeiten auch praktiziert hat. Der Einwand des Bundesamtes, wonach eine der eingereichten Bestätigungen, diejenige von G._____, zweifelhaft sei, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Im Übrigen ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Yezide grundsätzlich als Dorfvorsteher tätig sein kann (der Beschwerdeführer hat unter anderem eine Bestätigung seines Onkels, der Dorfvorsteher ist, eingereicht).

Die vom Beschwerdeführer geschilderten Schikanen, Nachstellungen und Verfolgungsmassnahmen im Heimatdorf und in der Schule sind bei Yeziden in der Türkei nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts geradezu zu erwarten (vgl. dazu sogleich) und deshalb ohne weiteres glaubhaft.

5.3 Gemäss einem Grundsatzurteil der ARK (vgl. EMARK 1995 Nr. 1), dem sich das Gericht anschliesst, ist die Glaubensgemeinschaft der Yeziden einer gezielt gegen sie gerichteten, in ihrer Art und Weise den Anforderungen an die Intensität genügenden Verfolgung ausgesetzt, welche für die Yeziden auch einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Als Angehöriger der Yeziden hat der Beschwerdeführer deshalb – letztlich ungeachtet der Frage, ob er bereits solche Massnahmen erlitten hat – besonderen Anlass, eine solche Verfolgung mit guten Gründen zu befürchten. Er erfüllt daher die Flüchtlingseigenschaft daher bereits aufgrund der Tatsache, dass er der Glaubensgemeinschaft der Yeziden angehört (so genannte Kollektiv- oder Gruppenverfolgung, vgl. EMARK 1995 Nr. 1 S. 13 mit weiteren Hinweisen).

5.4 Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen ergeben, ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

6.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewäh-

rung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

7.

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten. Der notwendige Vertretungsaufwand von 21.5 Stunden, den die Rechtsvertreterin in ihrer Kostennote vom 10. Januar 2008 ausweist, erscheint in Anbetracht aller Umstände des vorliegenden Verfahrens als zu hoch, weshalb sich eine Kürzung auf 17 Stunden rechtfertigt. In Anwendung des Stundentarifs von Fr. 100.-- ist die Parteientschädigung demnach auf Fr. 1'700.-- zuzüglich Spesen im ausgewiesenen Umfang von Fr. 71.-- festzulegen, womit sich eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'771.-- ergibt.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung vom 11. Juli 2003 wird aufgehoben. Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Das BFM hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung in Höhe von insgesamt Fr. 1'771.-- auszurichten.

5.

Dieses Urteil geht an:

- die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (eingeschrieben)
- die Vorinstanz, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten (N_____)
- C._____

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Markus König

Eveline Chastonay

Versand: